

SATZUNG

des Bienenzüchtervereins Hirschhorn/Neckar

§ 1.

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Bienenzüchterverein Hirschhorn Neckar und hat seinen Sitz in Hirschhorn am Neckar. Er ist der Zusammenschluss der Imker von Hirschhorn und Umgebung. Der Verein ist Mitglied des Landesverbands Hessischer Imker e.V. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§ 2.

Zweck des Vereins

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Er hat den Zweck, innerhalb des Vereinsgebietes die Bienenhaltung durch fachliche Beratung seiner Mitglieder zu fördern. Ihm obliegt die Schulung des Nachwuchses und die imkerliche Weiterbildung. Er dient der Förderung des Natur- und Landschaftschutzes durch das Halten und die flächendeckende Verbreitung der Honigbiene. Durch die Verteilung der Bienenvölker wird die Bestäubung der Nutz-, Zier- und Wildpflanzen gewährleistet.

§ 3.

Mitgliedschaft

Jede natürliche oder juristische Person kann ordentliches Mitglied des Vereins werden. Sie sind zumeist Imker. Personen, welche ohne aktive Imker zu sein die Zwecke des Vereins fördern wollen, können als passive Mitglieder Aufnahme finden.

Die Mitgliedschaft ist beim Vorsitzenden zu beantragen. Die Entscheidung über den Antrag trifft der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit Anfang des Geschäftsjahres, in welchem der Aufnahmeantrag gestellt wurde. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitglieder-Versammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. durch schriftliche oder mündliche Austrittserklärung.
- b. durch den Tod des Mitglieds
- c. durch Ausschluss.

Den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein beschließt der Vorstand. Er ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Solche sind grobe Verstöße gegen die Satzung und gegen die Vereinsinteressen.

Über eine Beschwerde gegen den Ausschluss entscheidet die Hauptversammlung endgültig. Ausscheidende Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.

§ 4.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt:

- a. Anträge an den Vorstand zu stellen;
- b. in den Mitgliederversammlungen sein Stimmrecht auszuüben;
- c. die Einrichtungen des Vereins nach gegebenen Bestimmungen zu benutzen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung und Beschlüsse von Vorstand und Mitgliederversammlung zu befolgen und nicht gegen Zweck und Ziel des Vereins zu handeln.

§ 5.

Vorstand

Der Vorstand besteht aus

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden-Stellvertreter
3. Schriftführer
4. Rechner
5. Belegstellenleiter

Diese gewählten Personen bilden den Vorstand im Sinne des Gesetzes. Der Stellvertreter des Vorsitzenden übernimmt auch im Falle der Verhinderung des Schriftführers oder Rechners vorübergehend deren Vertretung.

Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes ist ehrenamtlich. Sie erhalten jedoch ihre Barauslagen erstattet, soweit sie im Rahmen ihrer Vorstandstätigkeit anfallen.

Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit in geheimer Wahl gewählt. Die Dauer der Amtszeit beträgt 4 Jahre.

Für die während der Amtszeit ausscheidenden Vorstandsmitglieder erfolgt die Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit in der nächsten Mitgliederversammlung. Vorstandsmitglieder, deren Amtszeit abgelaufen ist, bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 6.

Versammlungen

Die zweite Mitgliederversammlung im Geschäftsjahr gilt als Hauptversammlung. Der Vorstand erstattet den Jahres- und Kassenbericht.

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere die Wahl des Vorstandes sowie der Kassenprüfer. Die Kassenprüfer sind vorher in einer Mitgliederversammlung zu wählen. Den Kassenprüfern ist vor der Hauptversammlung das Kassenbuch und die Belege zur Nachprüfung vorzulegen. In der Hauptversammlung erstatten diese Bericht und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für geboten hält. Sie müssen berufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder dieses beantragt.

Die Einberufung der Mitglieder erfolgt nach Absprache.

Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in das Protokollbuch einzutragen.

§ 7.

Abstimmungen

Das Stimmrecht muss bei allen Sitzungen und Versammlungen persönlich ausgeübt werden. Bei Abstimmungen und Wahlen in den Mitgliederversammlungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit es nicht in dieser Satzung ausdrücklich anders bestimmt ist. Ergibt sich bei Abstimmungen Stimmgleichheit, so gilt der Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse, welche die Änderung von Inhalt oder Zweck dieser Satzung zur Folge haben sollen, bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 8.

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Bienenzüchtervereins Hirschhorn Neckar darf nur erfolgen, wenn die Zahl der Mitglieder unter die Zahl sieben sinken sollte. Im übrigen kann die Auflösung nur erfolgen, wenn in einer Versammlung wenigstens die Hälfte der Mitglieder erschienen sind und dreiviertel der Anwesenden dafür stimmen.

Das Vereinsvermögen soll nach der Auflösung des Vereins zur Förderung der Bienenzucht verwendet werden.

Hirschhorn, den 20.11.1992

1.Vorsitzender

Karl Hans Friedrich

2.Vorsitzender

Willi Beisel